

2.3. Gleichheitssatz

Gemäß Art. XV (1) GG „sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich.“²²⁴⁵ Nach Absatz (2) „sichert Ungarn die Grundrechte jedem ohne jegliche Unterscheidung, d.h. ohne Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Glauben, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögens-, Geburts- oder sonstiger Lage, zu.“²²⁴⁶ Dieser Wortlaut entspricht dem des § 70/A (1) Verf.²²⁴⁷ Auch das spezielle Gleichheitsrecht, die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird im Absatz (3) geregelt. Zudem enthält Art. XV GG zwei weitere Absätze, die jedoch nur als Staatsziele einzustufen sind. Gemäß Art. XV (4) GG „förderst Ungarn die Verwirklichung der Chancengleichheit mit besonderen Maßnahmen.“²²⁴⁸ Nach Absatz (5) „schützt Ungarn die Kinder, die Frauen, die Älteren und die Behinderten durch besondere Maßnahmen.“²²⁴⁹

Wegen des übereinstimmenden Wortlauts des allgemeinen Gleichheitssatzes beider Verfassungen kann angenommen werden, dass eine ungleiche Behandlung auch hinsichtlich der sozialen Leistungen weiterhin gerechtfertigt werden kann, wenn dies einen rationalen Grund hat, also keine willkürliche Regelung darstellt. Auch für die positive Diskriminierung, vor allem hinsichtlich Frauen, Kinder, Älteren und Behinderten, bleibt dem Staat ein Gestaltungsspielraum.

2.4. Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge

Die Formulierung des Rechts der Kinder auf Schutz und Fürsorge entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 67 (1) Verf. Demnach hat „jedes Kind das Recht auf den zu seiner körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung erforderlichen Schutz und Fürsorge.“²²⁵⁰ Angesichts des Wortlauts kann angenommen werden, dass Kinder weiterhin ein subjektives Recht auf die staatliche Fürsorge haben werden, jedoch nicht auf eine bestimmte Form oder Höhe der Leistungen. Die staatliche Leistung muss aber zumindest die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes sicherstellen. Zudem verpflichtet sich dadurch der Staat, dass er die Institutionen des Kinderschutzes weiterhin aufrechterhält.²²⁵¹

Neu ist, dass gemäß Art. XVI (4) GG „volljährige Kinder verpflichtet sind, für ihre bedürftigen Eltern zu sorgen.“²²⁵² Welcher Zusammenhang zwischen dieser Verpflich-

2245 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2246 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2247 Vgl.1949:XX.tv. 70/A.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2248 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (3)(4), MK.2011/43 (IV.25.).

2249 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

2250 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 67.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2251 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.4.

2252 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).